



An den Grossen Rat

14.5311.02

WSU/P145311

Basel, 24. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2014

Schriftliche Anfrage Andreas Zappalà betreffend „Aufnahme syrischer Flüchtlinge“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Andreas Zappalà dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Aus der Medienmitteilung vom 18. Juni 2014 geht hervor, dass der Kanton Basel-Stadt weitere syrische Flüchtlinge aufnehmen wird. Während die sich in Basel befindenden Liegenschaften namentlich genannt wurden (Sigristenhaus der Kirche Heiliggeist; Freiburgerstrasse 62, nahe dem Grenzübergang Otterbach), fehlt eine entsprechende Angabe für den Standort in Riehen. Bekannt ist, dass syrische Flüchtlinge seit ein paar Wochen im Mattenhof einquartiert sind. Aus der Presse konnte man zudem Meldungen entnehmen, dass es sich beim Standort Freiburgerstrasse um das Otterbachgut handelt, welches bis anhin vermietet war. Einem Teil der Mieter wurde offensichtlich gekündigt.

Der Fragesteller ist durchaus der Meinung, dass die Aufnahme syrischer Flüchtlinge auch in Basel-Stadt richtig ist. Dennoch drängen sich ihm einige Fragen auf:

1. Zum Standort Riehen:
 - a) Wo werden die syrischen Flüchtlinge in Riehen untergebracht und warum wurde der Standort nicht genannt?
 - b) Befindet sich diese Liegenschaft im Eigentum der Einwohnergemeinde oder wurde sie angemietet?
 - c) Wie war der Verwendungszweck dieser Liegenschaft bis anhin?
2. Zum Standort Freiburgerstrasse 62
 - a) Wie lautet der Kündigungsgrund der noch bestehenden Mietverhältnisse?
 - b) Seit wann steht der Rest der Wohnungen leer?
 - c) Hätten diese Wohnungen nicht dem Zweck des WRFG entsprechend an Mietsuchende vermietet werden können (§16. Bereitstellung von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen)?
3. Generell
 - a) Wie gedenkt der Regierungsrat diese beiden Liegenschaften inskünftig zu nutzen?
 - b) Ist die Überlassung von Wohnraum an Flüchtlinge auch Bestandteil einer Immobilienstrategie und wenn ja, wie sieht diese aus?

Andreas Zappalà

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage / Grundsätzliches

Die Situation zur Unterbringung von Asylpersonen ist in Basel-Stadt weiterhin angespannt. Schwankungsreserven sind kaum vorhanden. Im Jahr 2015 ist gemäss Bundesamt für Migration mit einem weiteren Anstieg der Asylgesuche und damit der Zuweisungen an die Kantone zu rechnen. Mit der Suche nach zusätzlichen Liegenschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen sind die Sozialhilfe und Immobilien Basel-Stadt befasst.

2. Zu den einzelnen Fragen

2.1 Zum Standort Riehen

a) Wo werden die syrischen Flüchtlinge in Riehen untergebracht und warum wurde der Standort nicht genannt?

Die Liegenschaft befindet sich am Bockrainweg 4 in Riehen und beherbergt derzeit zwei syrische Flüchtlingsfamilien. Es handelt sich dabei um eine kleine Liegenschaft und nicht um ein Objekt, das vergleichbar exponiert oder von öffentlichem Interesse wäre wie der Mattenhof an der Grenzelgasse 77. Um der Privatheit des Quartiers gerecht zu werden, wurde auf die Nennung des genauen Standorts verzichtet. Die umliegenden Nachbarn sind vorzeitig über den Einzug der Flüchtlingsfamilien informiert worden. Eine Ansprechstelle bei der Sozialhilfe bei Fragen oder im Fall von Problemen wurde kommuniziert.

b) Befindet sich diese Liegenschaft im Eigentum der Einwohnergemeinde oder wurde sie angemietet?

Die Liegenschaft befindet sich im Eigentum des Kantons Basel-Stadt und wird der Sozialhilfe für eine Zwischennutzung von drei Jahren bis Juni 2017 vermietet.

c) Wie war der Verwendungszweck dieser Liegenschaft bis anhin?

Die Liegenschaft war als Wohnhaus vermietet.

2.2 Zum Standort Freiburgerstrasse 62

a) Wie lautet der Kündigungsgrund der noch bestehenden Mietverhältnisse?

Es sind zwei Mietverträge für die Liegenschaft an der Freiburgerstrasse 62 von Immobilien Basel-Stadt im Mai 2014 gekündigt worden: Eine der vermieteten Wohnungen wurde bewohnt. Die Mieterschaft teilte Immobilien Basel-Stadt im Gespräch zur Kündigung mit, dass sie ohnehin eine Veränderung suche, da die Wohnung zu gross geworden sei. Die andere vermietete Wohnung wurde nicht bewohnt, sondern als Atelier oder Bürofläche genutzt. Aufgrund dieser Ausgangslage erachtete es Immobilien Basel-Stadt als verantwortlich, dringenden Eigenbedarf geltend zu machen.

b) Seit wann steht der Rest der Wohnungen leer?

Es handelt sich hierbei um wenige Wochen Leerstand.

c) Hätten diese Wohnungen nicht dem Zweck des WRFG entsprechend an Mietsuchende vermietet werden können (§16. Bereitstellung von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen)?

Der Kanton Basel-Stadt ist gesetzlich beauftragt, zugewiesene Flüchtlinge unterzubringen und zu betreuen. Flüchtlinge und Asylsuchende in Sozialhilfeunterstützung gehören zu der genannten Gruppe besonders benachteiligter Personen, für welche günstiger Wohnraum bereitgestellt werden soll.

2.3 Generell

a) Wie gedenkt der Regierungsrat diese beiden Liegenschaften inskünftig zu nutzen?

Die Liegenschaft am Bockrainweg 4 steht während drei Jahren als Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung. Die anschliessende Nutzung ist noch nicht festgelegt.
Der Mietvertrag der Liegenschaft an der Freiburgerstrasse 62 ist nicht befristet.

b) Ist die Überlassung von Wohnraum an Flüchtlinge auch Bestandteil einer Immobilienstrategie und wenn ja, wie sieht diese aus?

Wie unter 2.c) erwähnt ist der Kanton Basel-Stadt gesetzlich verpflichtet, zugewiesene Flüchtlinge unterzubringen. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Regierungsrat das Finanzdepartement, namentlich Immobilien Basel-Stadt weiterhin beauftragt, nach Vorgabe der Sozialhilfe und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Wohnraum für den Bereich Migration zu beschaffen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin